

3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Hafengebühren
in dem Hafen der Stadt Flensburg vom 19. Dezember 2002
(Hafengebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. S. 781), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 10. November 2011 folgende Satzung zur Änderung der Hafengebührensatzung erlassen:

Artikel 1

Der Aufzählung im § 7 (Allgemeine Befreiungen) wird folgende Ziffer hinzugefügt:

11. Fahrzeuge, die Anlegestellen benutzen, welche von der Stadt Flensburg per Vertrag der gemeinnützigen GmbH Historischer Hafen Flensburg zu dessen Betrieb verpachtet wurden. Dies gilt jedoch nicht für Anläufe von Kreuzfahrtschiffen.

Artikel 2

Der § 8 (Hafengebühr) erhält im Absatz 2 bis einschl. Ziffer 4.1 folgende Fassung:

Die Hafengebühr beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang

1. für Fahrzeuge mit Ladung für/von Flensburg

bis 3000 BRZ	0,23 €/ BRZ
über 3000 BRZ	0,34 €/ BRZ

2. für Fahrzeuge ohne Ladung für/von Flensburg
für Fahrzeuge, die gemäß § 5 Abs. 5 weniger als $\frac{1}{4}$ der BRZ laden oder löschen,
für im Liniendienst eingesetzte Fahrzeuge,
für Fahrzeuge in Ballast oder leer

bis 3000 BRZ	0,13 €/ BRZ
über 3000 BRZ	0,21 €/ BRZ

3. für Fahrgastschiffe allgemein

0,17 €/ BRZ

4.1 für Fahrgastschiffe, die regelmäßig auf der Flensburger Förde eingesetzt sind und weder die Seegrenze (Verbindungsline zwischen Birknack und Kekenis Leuchtturm) überfahren noch den Alsen-Sund über Sonderburg hinaus befahren

0,085 €/ BRZ

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Flensburg, den 15.11.2011

gez. Simon Faber
Oberbürgermeister